

90 Cts. = 3987 Fr. erhielt. Als der Rekursgegner in seiner bereits vorher angehobenen Betreuung auf Faustpfandverwertung das Verwertungsbegehren stellte und das Betreibungsamt Aarberg die zur Aufschiebung der Verwertung erforderliche erste Abschlagszahlung auf 4200 Fr. bestimmte, führte der Rekurrent Beschwerde mit dem Antrag, letztere Verfügung sei aufzuheben und das Betreibungsamt sei anzuweisen, eine dem Gesetz entsprechende Verfügung zu erlassen. Die Begründung geht dahin, die Verwertung könne nur noch für die Summe von 2000 Fr. verlangt werden, nämlich im Umfange des nach der Pfandschätzung des Sachwalters durch das Pfand gedeckten Teilbetrages der Forderung.

B. — Die kantonale Aufsichtsbehörde hat am 19. August 1933 die Beschwerde abgewiesen.

C. — Diesen Entscheid hat der Rekurrent an das Bundesgericht weitergezogen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung:*

In BGE 34 II S. 780 ff., Sep.-Ausg. 11 S. 248 ff. ist gestützt auf eingehende Begründung ausgesprochen worden, dass die Pfandgläubiger durch den Nachlassvertrag ihres Schuldners in Gestalt eines Prozentvergleiches nicht daran gehindert werden, für den ganzen noch ausstehenden Betrag der Pfandsumme Betreuung auf Pfandverwertung durchzuführen, gleichgültig inwieweit die pfandversicherte Forderung nach der Pfandschätzung des Sachwalters als ungedeckt erscheint. Hieran ist um so eher festzuhalten, als seither mehrfach Vorschriften erlassen worden sind, die davon ausgehen, dass weder das Pfandrecht noch die Pfandverwertungsbetreuung durch den Nachlassvertrag auf den im Nachlassverfahren festgestellten Schätzwert des Pfandes beschränkt wird, nämlich Art. 21 der Verordnung vom 23. April 1920 über die Zwangsverwertung von Grundstücken, die Verordnung vom 27. Oktober 1917 betreffend Ergänzung und Abänderung der

Bestimmungen des SchKG betreffend den Nachlassvertrag, die Verordnung vom 18. Dezember 1920 betreffend die Nachlassstundung, das Pfandnachlassverfahren für Hotelgrundstücke und das Hotelbauverbot, der Bundesbeschluss vom 30. September 1932 über das Pfandnachlassverfahren für die Hotel- und Stickereiindustrie, der Bundesbeschluss vom 13. April 1933 über vorübergehende rechtliche Schutzmassnahmen für notleidende Bauern. Aus der allgemein gehaltenen Fassung der erstangeführten Vorschrift ist zu schliessen, dass sie keineswegs etwa nur auf den verhältnismässig seltenen Fall zugeschnitten werden wollte, dass das Ergebnis der Pfandverwertung noch kleiner ist als die vom Sachwalter festgesetzte Schätzungssumme. Und die durch die letztangeführten Erlasse eingeführte zeitweilige Unverzinslichkeit der nach der Schätzung ungedeckten Kapitalforderungen hätte nicht als neue, besondere Begünstigung der Schuldner von Hotel-, Stickereiindustrie- und bauerlichen Hypotheken begrüsst werden können, wenn ihnen ohnehin durch Zahlung der entsprechenden Nachlassdividende die gänzliche Tilgung jener Forderungen möglich wäre.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen.

48. Entscheid vom 14. September 1933 i. S. Maradan.

Im Konkurs (bezw. Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung) einer Kommanditgesellschaft, aus der ein Kommanditär ausgetreten war, kann dieser die Auflage eines Separatkollokationsplanes über die früheren Schulden auch nachträglich noch verlangen (insoweit dadurch nicht die Rechtskraft des allgemeinen Kollokationsplanes in Frage gestellt würde).

Le commanditaire qui s'est retiré de la société peut, en cas de faillite ultérieure de celle-ci et de même en cas de concordat par abandon d'actif, demander l'établissement d'un état de

collocation spéciale comprenant les créances nées avant la publication de son retrait (dans la mesure toutefois où cette demande ne remettrait pas en discussion la force exécutoire d'un état de collocation devenu définitif).

L'accomandante che si ritirò dalla società può, ove questa cada ulteriormente in fallimento o conchiuda un concordato mediante abbandono degli attivi, chiedere il deposito *d'una graduatoria distinta* comprendente i crediti nati prima della pubblicazione del suo ritiro, ma solo in tanto in quanto la sua domanda non rimetta in discussione l'esecutorietà della graduatoria generale diventata definitiva.

A. — Der Rekurrent war von 1925 bis Ende 1930 Kommanditär in der Kommanditgesellschaft F. Gerber-Hiltbrunner & C^{ie} in Bern, die nach seinem Austritt vom Komplementär mit seiner Ehefrau fortgesetzt wurde und im Jahre 1932 einen gerichtlichen Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung abschloss. In dem hierauf am 21. Januar 1933 aufgelegten Kollokationsplan wurde der Rekurrent, der eine Forderung von 18,233 Fr. 76 Cts. angemeldet hatte, nur mit 901 fr. 22 Cts. zugelassen, im übrigen abgewiesen, « weil mit Verlusten verrechnet, laut zugestellter Abrechnung ». Der Rekurrent focht den Kollokationsplan durch rechtzeitig erhobene Klage an mit dem Antrag auf eingabegemässe Zulassung. Und am 12. Juni führte er Beschwerde mit dem Antrag, der Liquidationsausschuss sei anzuweisen, « à annuler l'état de collocation déposé pour déposer ensuite un double état de collocation, celui des créanciers de la commandite et l'état de collocation général ».

B. — Die kantonale Aufsichtsbehörde ist am 8. Juli wegen Verspätung auf die Beschwerde nicht eingetreten.

C. — Diesen Entscheid hat der Rekurrent an das Bundesgericht weitergezogen, mit dem weitem Eventualantrag, der Liquidationsausschuss sei allermindestens anzuweisen, « à déposer l'état de collocation des créanciers de la commandite et à modifier en conséquence l'état de collocation général ».

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Bestehen zur Zeit der Konkurseröffnung über eine Kommanditgesellschaft noch Verbindlichkeiten aus der Zeit vor dem Austritt früherer Kommanditäre, so sind von Amtes wegen zwei Kollokationspläne aufzustellen, nämlich ausser dem allgemeinen Kollokationsplan noch ein Separatkollokationsplan über die vor dem Austritt des Kommanditärs eingegangenen Verbindlichkeiten (BGE 42 III S. 146 f.; 48 III S. 208). Ebensowenig wie im Konkurs kann dieser Separatkollokationsplan bei der Liquidation zufolge Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung entbehrt werden, da nicht ersichtlich ist, inwiefern die Gründe, welche die analoge Anwendung der konkursrechtlichen Vorschriften über das Kollokationsverfahren auf den Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung erheischen, in diesem besondern Punkte wegfallen würden. Beschränkt sich der Konkursverwalter (oder Liquidator) nichtsdestoweniger auf die Erstellung und Auflage des allgemeinen Kollokationsplanes, so leidet nicht dieser allgemeine Kollokationsplan an einem formellen Mangel, der nur während dessen Auflage durch Beschwerde gerügt werden könnte. Vielmehr ist die Nichterstellung des Separatkollokationsplans, der durchaus selbständigen Bestand neben dem allgemeinen Kollokationsplan hat, eine Rechtsverweigerung im Sinne des Art. 17 Abs. 3 SchKG, wegen welcher ohne Befristung Beschwerde geführt werden kann. Und zwar ist es eine Rechtsverweigerung nicht nur gegenüber denjenigen Gläubigern, welche Forderungen aus der Zeit vor dem Austritt jenes Kommanditärs zu haben behaupten, sondern auch gegenüber jenem Kommanditär selbst insofern, als der Separatkollokationsplan dazu dient, die Haftung seiner Kommanditsumme auf die Altgläubiger einzuschränken (wobei sich dann vielleicht ein Überschuss zu seinen Gunsten ergeben kann). Hieran ändert es nichts, dass die Liquidations-

masse auf die Geltendmachung ihrer Rechte gegen den Rekurrenten verzichtet und deren Abtretung den Gläubigern angeboten hat; denn der Rekurrent braucht sich nicht gefallen zu lassen, deswegen von einem einzelnen Gläubiger belangt zu werden, von dem dahinsteht, ob seine Forderung aus der Zeit vor dem Austritt des Rekurrenten stammt. Eine zehntägige Befristung des Beschwerderechts hätte höchstens dadurch herbeigeführt werden können, dass sich der Liquidator in einer förmlichen Verfügung ausdrücklich geweigert hätte, einen Separatkollokationsplan zu erstellen (vgl. BGE 56 III S. 52). Die blosser Auflage des allgemeinen Kollokationsplanes für sich allein genügt hierfür nicht, zumal das zeitliche Auseinanderfallen der Auflegung der beiden Kollokationspläne nicht undenkbar ist (vgl. BGE 42 III S. 147 oben und 48 III S. 211 unten/212 oben). Daher kann die vorliegende Beschwerde nicht als verspätet zurückgewiesen werden. Da der Liquidationsausschuss nicht bestreitet, dass noch Verbindlichkeiten aus der Zeit vor dem Austritt des Rekurrenten als Kommanditäre bestehen, so erweist sich die Beschwerde auch ohne weiteres als begründet, mindestens in ihrem vor Bundesgericht gestellten Eventualantrag, der als blosser Einschränkung des ursprünglichen Hauptantrages nicht etwa gemäss Art. 80 OG unzulässig ist. Der allgemeine Kollokationsplan ist nämlich in seinem Bestande nicht von der Aufstellung des Separatkollokationsplans abhängig, weil in jenem ja ohnehin über sämtliche Schulden der Kommanditgesellschaft zu befinden ist, weshalb denn auch gar nicht vorgeschrieben ist, dass die beiden Kollokationspläne unbedingt gleichzeitig aufzulegen seien (vgl. die oben zitierten Präjudizien); somit umfasst die vorliegende Beschwerde nicht etwa notwendigerweise einen Angriff auf den allgemeinen Kollokationsplan, der übrigens, soweit nicht durch Klage angefochten, längst Rechtskraft beschritten hat. Gerade weil der Rekurrent selbst eine solche Kollokationsplananfechtungsklage angestrengt hat,

ist seine vorliegende Beschwerde nicht etwa wegen der Rechtskraft des allgemeinen Kollokationsplans gegenstandslos geworden, wie es sonst der Fall sein könnte.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird dahin begründet erklärt, dass der Liquidationsausschuss zur Auflegung eines Separatkollokationsplanes angewiesen wird.

49. Entscheid vom 22. September 1933 i. S. Scholer.

VVG Art. 77 Abs. 1, 80. — Verordnung vom 10. Mai 1910 betr. die Pfändung, Arrestierung und Verwertung von Versicherungsansprüchen, Art. 4 ff., 15 ff.

Die Faustpfandverwertung einer eigenen Lebensversicherungspolize des Schuldners ist ungeachtet einer (nicht unwiderruflichen) Begünstigung seiner Ehefrau und Nachkommen durchzuführen.

LCA, art. 77 al. 1 et 80. — Ordonnance du 10 mai 1910 concernant la saisie, le séquestre et la réalisation des droits découlant d'assurances, art. 4 sq., 15 sq.

Lorsqu'une police d'assurance sur la vie a été donnée en nantissement par le preneur d'assurance, la poursuite en réalisation de gage doit se dérouler sans égard pour une clause bénéficiaire (révocable) au profit du conjoint et des descendants.

LCA, art. 77 cp. 1 e 80. — Ordinanza 10 Maggio 1910 concernente il pignoramento, il sequestro e la realizzazione di diritti derivanti da polizze d'assicurazione, art. 4 e seg., 15 e seg.

Allorquando una polizza d'assicurazione sulla vita venne costituita in pegno dallo stipulante, l'esecuzione in via di realizzazione del pegno deve svolgersi senza tener conto d'una clausola (revocabile) designante come beneficiari della polizza il coniuge e i discendenti.

Als das Betreibungsamt Wädenswil in der unwiderrprochen gebliebenen Betreibung der Schweizerischen Volksbank gegen den Rekurrenten auf Faustpfandverwertung einer eigenen Lebensversicherungspolize zur Verwertung schreiten wollte, führte der Rekurrent Beschwerde mit der Begründung, er habe seine nunmehrige Ehefrau